

**PACHE/VOLKERT, FORTGESCHRITTENENKLAUSUR – ÖFFENTLICHES RECHT: VERWALTUNGSRECHT – AUFHEBUNG EINES TEILRECHTSWIDRIGEN SUBVENTIONS BESCHEIDS**

## JuS 2024, 1146 – Klausurbewertungsbogen

In dieser Tabelle sind die Problemfelder der Klausur aufgeführt und mit Punkten versehen. Daneben befindet sich ein Feld, in das der Korrektor eintragen kann, warum seine Bewertung von der jeweiligen Höchstpunktzahl abweicht.

Die Note kann von der Summe der erreichten Teilpunkte abweichen, da auch weitere Faktoren wie Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. sowie auch die Behandlung der nicht als Problemfeld aufgeführten Rechtsfragen zu berücksichtigen sind.

Ein Bewertungsbogen ist natürlich nur eine von vielen Benotungstechniken. In diesem Sinne ist die nachfolgende Tabelle nur ein unverbindlicher Vorschlag. Jeder Einzelne kann sie für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung nutzen und mit ihrer Hilfe die Stärken und Schwächen der eigenen Klausurbearbeitung erkennen.

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung für Abweichung
		max.	erreicht	
A II 1 b	Vorbehalt des Gesetzes: Ermächtigungsgrundlage der Subventionsbewilligung (Lehre vom Etatvorbehalt)	3		
A II 1 b cc (2)	Beachtlichkeit des Verstoßes gegen die Förderrichtlinien als Verwaltungsvorschriften über die Selbstbindung der Verwaltung wegen gängiger Vergabep Praxis (Art. 3 I GG)	2		
A II 1 b cc (3)	Folge des Verstoßes bei teilweiser Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids (Teilbarkeit einer Geldleistung)	2		
A II 1 c aa	Rücknahmeausschluss wegen Vertrauensschutzes nach § 48 II VwVfG - kein Ausschluss des Vertrauens gem. § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG, da Förderung nicht „durch falsche Angaben erwirkt“ (Mitverantwortlichkeit der Behörde für Angabe der Förderhöhe) - aber Ausschluss gem. § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG, da grobfahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit	4		
A II 2	Rechtsfolge: Ermessen (Teilrechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids)	1		
B II 2	Teilweise zweckwidrige Verwendung nur teilweise rechtmäßiger Verwaltungsakte	2		
B II 4	Verhältnismäßigkeit des Widerrufs wegen teilzweckwidriger Verwendung	1		
C I, IV	Erst-Recht-Schluss (einheitliche Betrachtung des teilweise rechtswidrigen und teilweise rechtmäßigen Bewilligungsbescheids)	1		
A, B, C, D	Zusammenspiel der unterschiedl. Rechtsgrundlagen bei getrennter und einheitlicher Betrachtung des rechtmäßigen und rechtswidrigen Teils des Bewilligungsbescheids	2		
Summe:		18		
Punkt-korrektur	- Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. - weitere Rechtsfragen - Gesamteindruck	± 4		

Note:

Bemerkungen des Korrektors: